



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

12. Oktober 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843-1316

3. Sitzung des Verkehrsausschusses am 18. Oktober 2017

Bericht zum TOP „Verkehrsbeeinträchtigungen und Sicherheitslage an den Flughäfen in NRW - Welcher Erkenntnisstand liegt der Landesregierung im Hinblick auf die in jüngster Zeit erfolgten Berichte über Mängel bei den Sicherheitskontrollen und unzumutbaren Wartezeiten für die Fluggäste vor?“

Anlage: - 1- (60fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zum oben genannten Tagesordnungspunkt.

Ich möchte Sie bitten, diesen Bericht zur Information an die Mitglieder des Verkehrsausschusses weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Sitzung des Verkehrsausschusses am 18. Oktober 2017

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

„Verkehrsbeeinträchtigungen und Sicherheitslage an den Flughäfen in NRW – Welcher Erkenntnisstand liegt der Landesregierung im Hinblick auf die in jüngster Zeit erfolgten Berichte über Mängel bei den Sicherheitskontrollen und unzumutbaren Wartezeiten für die Fluggäste vor?“

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Verkehrsbeeinträchtigungen und mögliche Mängel bei den Sicherheitskontrollen am Flughafen Düsseldorf vor?

Antwort:

Die Bundespolizei ist für die Fluggastkontrolle am Flughafen Düsseldorf zuständig; sie bedient sich bei der Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe des privaten Sicherheitsdienstleisters Kötter Aviation. Sicherheitsmängel liegen dann vor, wenn die eingesetzte Kontrollkraft nicht in der Lage ist, verbotene Gegenstände bzw. USBV (= Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung) zu erkennen. Ob und in welchem Umfang die dort tätigen Mitarbeiter – so wie in Medienberichten behauptet – „Sprengstoffattrappen“ nicht gefunden hätten, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Die Oberste Luftsicherheitsbehörde der Bundesrepublik Deutschland, das Bundesinnenministerium, hat zu diesen Berichten am 08.09.2017 wie folgt Stellung genommen:

„Ihren Angaben zufolge haben Ihre Testpersonen bei verschiedenen Gelegenheiten „Sprengstoffattrappen“ unentdeckt in den Sicherheitsbereich verschiedener Flughäfen verbracht. Nähere Angaben zu diesen Attrappen und zur Art und Weise, wie die einzelnen Bestandteile und Produkte im Gepäck

oder an Personen verpackt und transportiert wurden, machen Sie nicht. Auf Grundlage Ihrer Beschreibung kann daher keine Bewertung Ihrer Darstellung vorgenommen werden, weil jeder einzelne Gegenstand an den Leistungsanforderungen an die Sicherheitskontrollen und –ausrüstung gemessen werden muss. Die entsprechenden Anforderungen an die Sicherheitsausrüstung sind von der EU-Kommission als vertraulich eingestuft worden und nicht öffentlich zugänglich. Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass im Jahr 2016 an den Flughäfen in der Zuständigkeit der Bundespolizei über 300.000 verbotene Gegenstände bei den Luftsicherheitskontrollen festgestellt wurden.“

Von der Frage möglicher Sicherheitsmängel ist die Problematik einer nicht ausreichenden Anzahl von Kontrollkräften an den Sicherheitsschleusen zu unterscheiden. Hier ist es Aufgabe des Auftraggebers Bundespolizei, die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen vom Dienstleister einzufordern. Die Landesregierung hat hier keinerlei Einflussmöglichkeiten.

Frage 2:

Gibt es nach Erkenntnis der Landesregierung ähnliche Probleme an anderen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

In welcher Weise wirkt die Landesregierung darauf ein, dass Mängel bei den Sicherheitskontrollen an Flughäfen in Nordrhein-Westfalen unverzüglich abgestellt werden, um Beeinträchtigungen für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Luftverkehrs abzustellen?

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung (Flughäfen Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn und Niederrhein) überprüfen die Landesluftsicherheitsbehörden die Einhaltung des europäischen und nationalen Sicherheitsniveaus durch Qualitätskontrollmaßnahmen. Sollten hierbei Mängel erkennbar sein, leiten sie unverzüglich die notwendigen Schritte ein (z.B. Nachschulung des Kontrollpersonals). Erfüllt ein Dienstleister nicht die vertraglichen Verpflichtungen, so müssen die Vereinbarungen nach den Regelungen des Vertragsrechts durchgesetzt werden.

Hiervon zu unterscheiden sind die Zuständigkeiten des Bundes auf den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Dort wird die Aufgabe Fluggastkontrolldienst im Wege der sogenannten bundeseigenen Verwaltung, also mit Bundesbehörden, durchgeführt. Die Landesregierung hat keine gesetzliche Einwirkungsmöglichkeit.

Frage 4:

Welche Maßnahmen sind nach dem Kenntnisstand der Landesregierung seitens des Bundesinnenministeriums bzw. der Bundespolizei geplant, um die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitskontrollen wieder zu gewährleisten?

Antwort:

Die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Kontrollstunden obliegt dem Dienstleister. Personalengpässe können durch das „Einspringen“ anderer Kontrollkräfte ausgeglichen werden. So werden gegenwärtig ausgebildete Luftsicherheitsassistenten anderer Dienstleister (Securitas, Condor, I-sec und ein belgisches Unternehmen) herangezogen und vor Ort für die Tätigkeit eingewiesen. Bei dauerhaftem Personalmangel müssen neue Personen ausgebildet und von der Bundespolizei zertifiziert werden.